

Verfasste Studierendenschaft

Hintergrundinformationen

Eine Broschüre der Landesstudierendenvertretung
Baden-Württemberg.

Verfasste Studierendenschaft. Hintergrundinformationen

Erste Auflage: 300 Stück, Oktober 2007

Zweite Auflage: 200 Stück, Februar 2008

Dritte Auflage: 300 Stück, März 2008

Vierte Auflage: 200 Stück, Juli 2009

Fünfte Auflage: 1000 Stück, März 2010

Redaktion (5. Auflage):

Sebastian Maisch (V. i. S. d. P.)

Mitarbeit (5. Auflage):

Noah Fleischer, Philipp Rudo, Ines Veile

Layout und Satz (5. Auflage):

Sebastian Maisch

Druck (5. Auflage):

Druckerei des Studierenden Service Verein e.V.

Herausgeber (5. Auflage):

UStA der Universität Karlsruhe

Adenauerring 7

76131 Karlsruhe

Telefon: +49 721 608-8460

Email: info@usta.de

Web: <http://www.usta.de>

Die vorliegende 5. Auflage baut sehr auf der vorhergehenden 4. Auflage auf. Zusätzlich ist die aktuelle Situation in Bayern erstmals erwähnt, der Vollständigkeit halber wurden andere Besonderheiten einzelner Bundesländer ebenfalls aufgenommen. Außerdem wurden die Positionen der einzelnen Parteien, soweit möglich, aktualisiert und aus gegebenem Anlass alle weiteren bekannten Positionen von Hochschulen in Baden-Württemberg aufgenommen. Des Weiteren wurden strukturelle Änderungen vorgenommen.

Die 4. Auflage wurde vom u-asta der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg herausgegeben:

Redaktion (bis 4. Auflage):

Jonathan Nowak (V. i. S. d. P.)

Mitarbeit (bis 4. Auflage):

Benjamin Greschbach, Henrike Hepprich

Layout und Satz (bis 4. Auflage):

Jonathan Nowak

Herausgeber (bis 4. Auflage):

u-asta der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

Belfortstraße 24

79098 Freiburg

Telefon: +49 761 203-2033

Email: vorstand@u-asta.de

Web: <http://www.u-asta.de>

Lizenzhinweis: Diese Arbeit steht unter der „Creative Commons Attribution 3.0 Germany“-Lizenz. Eine Kopie dieser Lizenz ist unter <http://creativecommons.org/licenses/by/3.0/de/> einzusehen.

Inhaltsverzeichnis

1	Was bedeutet Verfasste Studierendenschaft (VS)?	5
1.1	Begriffsdefinition	5
2	Situation der VS in den Bundesländern	5
2.1	Geschichte der VS	5
2.2	Verschiedene Modelle der VS	6
2.3	Ausnahmen bei der VS in verschiedenen Bundesländern	8
2.4	Gründe zur Abschaffung der VS in Baden-Württemberg	11
3	Bedeutung und Vorteile der VS	15
3.1	Bedeutung der VS	15
3.2	Vorteile einer VS	16
3.2.1	Für die Studierenden	16
3.2.2	Für die Gesellschaft	17
3.2.3	Für die Hochschule	17
4	Das politische Mandat	18
4.1	Allgemeinpolitisches Mandat	18
4.2	Hochschulpolitisches Mandat	18
4.3	Gründe für eine Einschränkung auf ein hochschulpoli- tisches Mandat	18
4.4	Das politische Mandat in anderen Bundesländern . . .	19
4.5	Abgrenzung von hochschul- und allgemeinpolitischem Mandat	20
4.6	Notwendigkeit eines allgemeinpolitischen Mandats . .	22
4.7	Probleme der Einschränkung auf ein hochschulpoliti- sches Mandat	22
5	Positionen zur VS	23
5.1	Positionen der Parteien zur VS	23
5.2	Positionen einiger Hochschulen zur VS	24
A	Gesetzesvorschlag zur Wiedereinführung der VS	28

1 Was bedeutet Verfasste Studierendenschaft (VS)?

1.1 Begriffsdefinition

Die Studierendenschaft einer Hochschule wird definiert als die Gesamtheit aller immatrikulierten Studierenden dieser Hochschule. Die Verfasste Studierendenschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und Teilkörperschaft der Hochschule. Die genauen Aufgaben und Begrenzungen sind in den jeweiligen Landeshochschulgesetzen und Hochschulverfassungen unterschiedlich geregelt.

Zu den Aufgaben der Verfassten Studierendenschaft gehört es, die Interessen der Studierenden gegenüber der Hochschule, dem Staat und der Gesellschaft zu vertreten und die Meinungsbildung zu fördern. Hinzu kommen Aufgaben im kulturellen, sportlichen, musischen und sozialen Bereich. Die Verfasste Studierendenschaft entscheidet über ihre eigene Satzung (Satzungsfreiheit) sowie über die Höhe und die Verwendung der Semesterbeiträge der Studierenden (Finanzautonomie), ist demokratisch organisiert und selbstverwaltet. Das derzeitige Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg sieht keine Verfasste Studierendenschaft vor.

2 Situation der VS in den Bundesländern

2.1 Geschichte der VS

Die West-Alliierten führten in der Zeit nach dem 2. Weltkrieg die Verfasste Studierendenschaft als demokratische Selbstverwaltung der Studierenden ein und schafften die Studentenschaft der NS-Zeit ab. Durch die Tätigkeit in der Verfassten Studierendenschaft sollten die Studierenden demokratische Verfahrensweisen lernen und sich für die Gesellschaft engagieren. Deswegen war die aktive Beteiligung an politischen Themen ausdrücklich erwünscht. Die Position der Studierendenvertretungen war der Politik der Regierung anfangs sehr nahe.

In den 1960er Jahren bezogen die Studierenden immer stärker kritische Position, zum Beispiel gegen die Notstandsgesetze oder gegen den Vietnamkrieg. Daraufhin grenzte die Rechtsprechung die Kompetenzen der Verfassten Studierendenschaft immer weiter ein und konstruierte die Trennung zwischen hochschulpolitischem und allgemeinpolitischem Mandat.

Die Änderung des Hochschulrahmengesetzes 1976 machte die Abschaffung der Verfassten Studierendenschaft in Bayern (1973) und Baden-Württemberg (1977) möglich, da die Verfasste Studierendenschaft dort nur als Kann-Bestimmung aufgeführt ist und damit zur Ländersache erklärt wurde. Im Hochschulrahmengesetz schrieb die Bundesregierung 2002 die (Wieder-)Einführung der Verfassten Studierendenschaft fest und verbot die Einführung allgemeiner Studiengebühren. Im Januar 2005 erklärte das Bundesverfassungsgericht das Hochschulrahmengesetz jedoch für verfassungswidrig, da es zu sehr in die Kompetenzen der Länder eingreift.

2.2 Verschiedene Modelle der VS

Die Verfasste Studierendenschaft ist in fast allen Bundesländern gesetzlich verankert. Der genaue Aufbau der Verfassten Studierendenschaft ist allerdings in den verschiedenen Bundesländern unterschiedlich gestaltet und beinhaltet in der Regel ein StuPa- bzw. StuRa-Modell. Die genaue Ausgestaltung der Modelle vor Ort wird meist den Verfassten Studierendenschaften in ihrer Satzung (s. 3.1) überlassen. Diese sollte im Sinne einer weitgehenden Deregulierung und zur Stärkung der Autonomie der Hochschule von den Studierenden der jeweiligen Hochschule selbst festgelegt und abgestimmt werden. In den unabhängigen Studierendenvertretungen in Baden-Württemberg und Bayern und in den Studierendenvertretungen in anderen Bundesländern sind folgende Modelle geläufig:

Modell mit Studierendenparlament (StuPa)

In parlamentarischen Vertretungsmodellen wird für eine bestimmte Periode (normalerweise ein Jahr) sowohl die Vertretung auf Fachbereichsebene (Fachschaft) als auch ein Studierendenparlament gewählt. Alle Studierenden haben das aktive und passive Wahlrecht zu den Fachschaftswahlen und zu den Wahlen zum Studierendenparlament. Zu den Wahlen treten – je nach Satzung – Wahllisten oder Einzelpersonen an. Die Satzung kann zusätzliche Sitze für von den einzelnen Fachschaften gewählte VertreterInnen im Studierendenparlament vorsehen.

Die Sitzungen des Studierendenparlaments sind öffentlich, jede/r Studierende hat Rederecht. Antragsrecht haben je nach Satzung alle Studierenden oder auch nur die gewählten Mitglieder des Parlaments. Das Studierendenparlament wählt den „AStA“, bestehend aus Vorstand und ReferentInnen. Der „AStA“ führt die Beschlüsse des Studierendenparlaments aus und wird von diesem kontrolliert.

Außerdem gibt es meistens ein Gremium mit VertreterInnen aller Fachschaften, oft Fachschaftenkonferenz (FSK) genannt. Dieses kann das Parlament in bestimmten Bereichen direkt, in anderen indirekt kontrollieren. Zusätzlich existiert meist die Möglichkeit, durch Vollversammlungen oder Urabstimmungen die Beschlüsse des Parlaments zu überprüfen und ggf. zu bestätigen oder rückgängig zu machen.

Das genaue Zusammenspiel der Gremien sowie die Möglichkeit, eine Vollversammlung oder Urabstimmung einzuberufen, wird in der jeweiligen Satzung geregelt und unterscheidet sich somit unter den Hochschulen leicht.

Basisdemokratisches Modell

Basisdemokratische Modelle haben keine feste Zwischenebene zwischen der Basis und der Exekutive (sofern überhaupt explizit vorhanden). Entscheidungen werden in Vollversammlungen getroffen, jede/r Studierende hat dort Antrags-, Rede- und Stimmrecht. Je nach Modell existiert oft auch ein Gremium, das durch imperativ mandatierte

Fachschaftsvertreter (Fachschaftskonferenz) gebildet wird. Dieses ist dann zwischen zwei Vollversammlungen das beschlussfassende Gremium. Auf den Sitzungen der Fachschaft hat jeder Studierende der entsprechenden Fachrichtung Rede-, Antrags- und Stimmrecht.

Der AStA wird von allen Studierenden demokratisch gewählt und ist gegenüber der Vollversammlung und der Fachschaftskonferenz weisungsgebunden.

Rätemodell (StuRa)

Eine Mischung aus basisdemokratischem und parlamentarischem Modell stellt das Rätemodell, oft auch StudentInnenräte-Modell oder StuRa-Modell genannt, dar. Durch Wahlen in den einzelnen Fachbereichen werden die StudentInnenräte für eine bestimmte Periode (normalerweise ein Jahr) gewählt, je nach Modell sind (insbesondere an kleineren Hochschulen) auch direkte Kandidaturen möglich. Die Besetzung des StuRa erfolgt damit effektiv durch bekannte VertreterInnen aus den einzelnen Fachschaften, wodurch eine Rückkopplung zur Basis gegeben ist. Der StuRa bildet sowohl die Legislative als auch die Exekutive.

Alle Modelle haben ihre Vor- und Nachteile. Sie sichern jedem/jeder Studierenden die Möglichkeit der Teilnahme zu. Sie sind für den Meinungs- und Willensbildungsprozess der Studierenden und die Vertretung der (Mehrheits-)Interessen der Studierenden gegenüber der Hochschule, der Regierung und der Gesellschaft geeignet.

2.3 Ausnahmen bei der VS in verschiedenen Bundesländern

Ausnahmen oder Einschränkungen der Verfassten Studierendenschaften existieren in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Sachsen-Anhalt und Hessen.

Situation in Baden-Württemberg

Die „ASten“ der baden-württembergischen Hochschulen sind Unterausschüsse des jeweiligen Hochschulsenats und damit dem jeweiligen Rektor unterstellt. Ihnen gehören die studentischen Senatsmitglieder sowie vier bis zwölf weitere Studierende an. Die strukturellen Probleme, zusammen mit der Einschränkung, sich nur zu musischen, kulturellen, sportlichen und nur bedingt zu sozialen Belangen der Studierenden äußern zu dürfen, führen dazu, dass die „ASten“ mehr oder weniger arbeitsunfähig sind und es für Studierende uninteressant ist, sich für den „AStA“ zu engagieren. Die „ASten“ sind als Untergruppe des Senats nicht in der Lage Verträge zu schließen. Sie dürfen sich keine eigene Satzung geben. Sie bekommen zwar ein Budget von der Hochschule, müssen aber jede Ausgabe vom Rektorat genehmigen lassen.

Die unabhängigen „ASten“, die sogenannten „USten“ bzw. „u-asten“ können sich zwar eine Satzung geben und sich zu allen Themen frei äußern und Stellung beziehen; sie dürfen aber nicht offiziell die Studierenden vertreten, keine Verträge schließen und keine Beiträge erheben. Soziale und wirtschaftliche Belange der Studierenden, welche der „AStA“ aufgrund der Gesetzeslage nicht erfüllen kann, zum Beispiel Verhandlung mit Verkehrsbetrieben über Semestertickets, Situation der Wohnheime, Beratung der Studierenden, muss deshalb das Studentenwerk übernehmen.

Die Aufgaben der Verfassten Studierendenschaft in Baden-Württemberg sind gem. § 2 Abs. 3 LHG ([1]):

„Die Hochschulen wirken an der sozialen Förderung der Studierenden mit; sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern. Sie tragen dafür Sorge, dass Studierende mit Behinderung in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können. Sie fördern in ihrem Bereich die geistigen, musischen und sportlichen Interessen der Studierenden.“

Situation in Bayern

In Bayern wurde die Verfasste Studierendenschaft bereits 1973 abgeschafft. Das Studierendenparlament und der „AStA“ wurden dabei in den „Studentischen Konvent“ und den „Sprecherrat“ umbenannt. Der Studentische Konvent besteht – ähnlich wie die „ASten“ in Baden-Württemberg – aus den Senatsmitgliedern, den Mitgliedern des Fachschaftsrats sowie weiteren Studierenden, deren Zahl aber nicht die der Mitglieder aus dem Fachschaftsrat übersteigen darf. Dadurch haben die „ASten“ in Bayern ähnliche Probleme, wie die in Baden-Württemberg. Insbesondere bedeutet dies, dass sie sich keine eigene Satzung geben und keine Verträge abschließen dürfen.

Die Aufgaben der Verfassten Studierendenschaft in Bayern sind gem. § 52 Abs. 4 BayHSchG ([2]):

1. die Vertretung der fachlichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studierenden der Hochschule
2. fakultätsübergreifende Fragen, die sich aus der Mitarbeit der Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden in den Hochschulorganen ergeben
3. die Förderung der geistigen, musischen und sportlichen Interessen der Studierenden
4. die Pflege der Beziehungen zu deutschen und ausländischen Studierenden

Abweichungen von diesem System sind seit dem 23. Mai 2006 nach § 106 Abs. 2 Satz 1 des BayHSchG ([2]) möglich und bedürfen der Zustimmung des Präsidiums, des Hochschulrates und des Wissenschaftsministeriums. Beispiele: „AStA“ Uni München, „AStA“ TU München, „AStA“ FH Nürnberg, „AStA“ Uni Augsburg

Situation in Sachsen-Anhalt

In Sachsen-Anhalt steht es den Studierenden einer Hochschule frei, Mitglied in der Verfassten Studierendenschaft zu sein. In § 65 des

Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ([3]) ist geregelt, dass Studierende frühestens nach Ablauf eines Jahres ihren Austritt aus der Studierendenschaft erklären können. Ein Wiedereintritt ist möglich. Studierende, die nicht Mitglied der Verfassten Studierendenschaft sind, müssen keine Beiträge für diese entrichten, können aber auch keine Serviceleistungen von dieser verlangen.

Situation in Hessen

In Hessen wurden seit 2006 die Rechte der Studierendenschaft immer weiter eingeschränkt. So darf bei einer Wahlbeteiligung von weniger als 25 % nicht mehr der gesamte beschlossene Semesterbeitrag eingezogen werden. Im drastischsten Fall reduziert sich der Betrag auf ein Viertel des beschlossenen Betrags.

Seit einer Änderung des hessischen Landeshochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009 kann diese Quoren-Regelung durch eine Satzungsänderung der Studierendenschaft abgeschafft werden. Der „AStA“ ist in der aktuellen Fassung nicht mehr als Organ der Studierendenschaft erwähnt, was theoretisch seine Abschaffung ermöglicht.

2.4 Gründe zur Abschaffung der VS in Baden-Württemberg

Für die Abschaffung der Verfassten Studierendenschaft wurden 1977 mehrere Gründe genannt. Eines der Argumente ist, dass eine Zwangsmitgliedschaft in einer Körperschaft das Recht auf freie Entfaltung und auf negative Meinungsfreiheit sowie die Handlungsfreiheit der einzelnen Studierenden einschränkt.

Dieser Vorwurf ist tatsächlich nicht völlig unberechtigt, da eine Zwangsmitgliedschaft besteht. Somit erfordert dieser Punkt eine kritische Betrachtung. Für die Zwangsmitgliedschaft spricht, dass die Studierenden durch die Immatrikulation bereits Mitglieder ihrer Hochschule sind, egal, ob sie die Meinung, die zum Beispiel ihr Rektorat nach außen vertritt, befürworten oder nicht. Gegen die Positionen

ihres Rektorats können sie allerdings auch nichts unternehmen, wohingegen sie die Position der Studierendenvertretung mitbestimmen können und auch sollten. Da die Gesetze den Studierenden in den Gremien der Hochschule zur akademischen Selbstverwaltung nur eine minimale Möglichkeit der Beteiligung zugestehen und die professorale Mehrheit bereits sicherstellen, ist eine Organisationsstruktur, die die demokratische Meinungsbildung der Studierenden ermöglicht, notwendig, um die Äußerungen der Studierenden in den Gremien so gut wie möglich zur „Stimme der Studierenden“ zu machen.

Zu dem Vorwurf der Verfassungsunzulässigkeit stellte Dr. Erhard Denniger u. a. in mehreren Rechtsgutachten ([4] und [5]) fest, dass die gesetzliche Einführung einer Verfassten Studierendenschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Pflichtmitgliedschaft zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben verfassungsmäßig zulässig ist. Die Nicht-Einführung verstößt aber auch nicht gegen die Verfassung.

In den genannten Gutachten wird auf die Wichtigkeit der Einführung der Verfassten Studierendenschaft eingegangen:

- Die Verfasste Studierendenschaft ist Ansprechpartner für die Hochschulen.
- Die Verfasste Studierendenschaft gibt die Möglichkeit zur Meinungsbildung innerhalb der Gruppe der Studierenden als Statusgruppe der Gruppenschule.
- Die Verfasste Studierendenschaft gibt den Studierenden die Möglichkeit, ihre Interessen gegenüber der Hochschule, dem Gesetzgeber und der Gesellschaft in einem Organ der Studierendenschaft effektiver zu vertreten als in Form von Gruppen oder als Einzelpersonen.

Ein weiteres Argument gegen die Verfasste Studierendenschaft ist, dass Meinungsäußerungen des Pflichtverbands dem einzelnen Mitglied zugerechnet oder angelastet werden und so gegen das Recht auf Meinungsfreiheit verstoßen wird.

Eine Meinungsäußerung eines Organs der Verfassten Studierendenschaft kann aber nicht einem/einer einzelnen Studierenden zugerechnet oder angelastet werden, sondern sie ist eine Meinungsäußerung der juristischen Person „Verfasste Studierendenschaft“. Das Grundrecht auf Meinungsfreiheit Art. 5 Abs. 1 GG (und auch das Recht, eine Meinung nicht zu äußern: negative Meinungsfreiheit) des/der Einzelnen wird somit nicht tangiert. Es liegt in der Natur der Sache, dass eine demokratische Mehrheitsentscheidung die Meinung einer Mehrheit wiedergibt, während eine Minderheit anderer Meinung ist. Es kommt also darauf an, dass alle Studierenden die Möglichkeit haben, ihre Meinung bei Diskussionen und Entscheidungen einzubringen, aber auch das Recht haben, eine Meinung nicht zu äußern. Das Recht, eine Meinungsäußerung zu untersagen, wird von der negativen Meinungsfreiheit jedoch nicht gedeckt.

Für die Legitimationsgrundlage der Aufgaben der Verfassten Studierendenschaft gibt es verschiedene Ansätze:

- Die Verfasste Studierendenschaft wird als mittelbare Staatsverwaltung gesehen.
- Die Verfasste Studierendenschaft übt kollektive Grundrechte aus.
- Die Organe der Verfassten Studierendenschaft werden bei der gesetzlichen Aufgabenwahrnehmung zum einen hoheitlich tätig, zum anderen ist ihre Tätigkeit aber auch grundrechtlich fundiert und zum Schutz des grundrechtlich gesicherten Lebensbereichs Ausbildungsfreiheit durch Teilnahme am hochschulisch organisierten Wissenschaftsprozess eingerichtet (Art. 12 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 3 GG sind hier relevant).

Denninger führt weiter aus, dass die ersten beiden Ansätze nicht zutreffen und eine Kombination wie im dritten Ansatz die Situation besser trifft. Von dieser Grundlage aus lässt sich dann definieren, welche Aufgaben und Grenzen die Verfasste Studierendenschaft hat.

Ein weiterer Vorwurf, der häufig gegen die Verfasste Studierendenschaft eingebracht wird ist, dass die Wahlbeteiligung bei den Wahlen

zu niedrig sei. Da dann hauptsächlich Linke zur Wahl gingen, seien dadurch die Mehrheitsverhältnisse verzerrt. Dieser Vorwurf trifft aber auf Wahlen verschiedener Art zu, ist aber kein Argument gegen die Verfasste Studierendenschaft als solche. Die Feststellung gibt vielmehr Anlass, darüber nachzudenken, warum die Beteiligung so schlecht ist und warum sich bestimmte Gruppen von Studierenden mehr oder weniger engagieren als andere. Eine Ausweitung der Befugnisse und mehr Rechtssicherheit für die Tätigkeit der Studierendenvertretung sind sicher nicht das alleinige Mittel, aber ein wichtiger Schritt, um die Wahlbeteiligung zu verbessern.

Außerdem ist die Meinung verbreitet, dass die gewählten VertreterInnen der Verfassten Studierendenschaft Gelder der Studierenden verschwenden/veruntreuen. Dies trifft allerdings auf jede Art von Regierung oder Vorstand zu und kann somit nicht speziell als Argument gegen die Verfasste Studierendenschaft angewandt werden. Dieser Punkt zeigt aber, wie wichtig es ist, dass in den jeweiligen Satzungen eine starke Kontrollfunktion etabliert wird, sodass eine Veruntreuung von Geldern von vornherein ausgeschlossen ist und ggf. aufgedeckt werden kann.

Neben diesen sachlichen Argumenten gab es in der Zeit um 1977 von der damaligen CDU-Regierung ein paar Zitate, die darauf schließen lassen, dass mit der Abschaffung der Verfassten Studierendenschaft versucht wurde, unliebsame Meinungen loszuwerden. Ein Zitat, das dies unterlegt, stammt von dem damaligen Ministerpräsidenten Hans Filbinger, der den „Sympathisantensumpf des Terrorismus“ austrocknen wollte, den er an den Hochschulen in Zeiten des RAF-Terrors vermutete. Noch stärker kann man diese Absicht an einem anderen Zitat von Herrn Filbinger zur Abschaffung der Verfassten Studierendenschaft erkennen. Hier sagte er: „Wenn es uns gelänge, mit dem RCDS, der Jungen Union oder der Schüler-Union die Verfassten Studierendenschaften zu besetzen, wäre die Lage [Anm. d. Verf.: bezüglich der Abschaffung der Verfassten Studierendenschaft] anders“. Dies zeigt eindeutig, dass es bei der Abschaffung auch darum ging, die unliebsame Meinung der studentischen Vertretungen, in de-

nen die Jugendorganisation der Regierungspartei nur selten vertreten war, loszuwerden. Dieses Argument ist absolut undemokratisch und keinesfalls gerechtfertigt.

3 Bedeutung und Vorteile der VS

3.1 Bedeutung der VS

Eine Verfasste Studierendenschaft unterliegt nicht den Beschränkungen der baden-württembergischen ASten (s. 2.3) und besitzt deswegen folgende strukturelle Vorteile:

- Satzungsautonomie
- Finanzautonomie
- (Teil-) Körperschaft der Hochschule

Satzungsautonomie bezieht sich im Normalfall auf die Regelung unserer eigenen inneren Angelegenheiten, also auf die Selbstverwaltung. Die Verleihung von Satzungsautonomie an Körperschaften mit Zwangsmitgliedschaft dient im Allgemeinen dazu, den Mitgliedern die Regelung solcher Angelegenheiten eigenverantwortlich zu überlassen, die sie selbst betreffen und die sie am sachkundigsten beurteilen können.

Finanzautonomie beinhaltet die Möglichkeit, die zur Verfügung gestellten Finanzmittel selbstständig zu verwalten. Darüber hinaus ermöglicht sie der Verfassten Studierendenschaft, von ihren Mitgliedern Beiträge zu erheben. Diese werden von den Mitgliedern selbst festgelegt und belaufen sich im Schnitt auf 10 € im Semester. Diese Finanzmittel kann die Studierendenschaft entsprechend ihres Mandats (s. 4) für ihre Arbeit verwenden. Strukturen ohne Finanzhoheit sind auf das Wohlwollen der Hochschule oder des Landes angewiesen.

Körperschaften sind rechtsfähige, auf der Mitgliedschaft von Personen beruhende und in ihrer Existenz vom jeweiligen Mitgliederbestand unabhängige Verbände. Die Verfasste Studierendenschaft ist

dabei eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und somit eine mitgliedschaftlich verfasste und unabhängig vom Wechsel der Mitglieder bestehende Organisation, die ihre Rechtssubjektivität nicht der Privatautonomie, sondern einem Hoheitsakt verdankt. Im Gegensatz zu beispielsweise Kommunen, die Gebietskörperschaften sind, gehört die Verfasste Studierendenschaft damit zu den Personalkörperschaften.

Neben den strukturellen Vorteilen ist die Verfasste Studierendenschaft mit einem politischen Mandat ausgestattet (s. 4).

3.2 Vorteile einer VS

3.2.1 Für die Studierenden

Die Verfasste Studierendenschaft kann die Interessen der Studierenden gebündelt gegenüber der Hochschule, in Gremien und gegenüber der Gesellschaft und der Regierung vertreten. Für Letzteres ist eine Landesstudierendenvertretung wichtig. Es ist eine Tatsache in der Demokratie, dass es bei jeder Mehrheitsentscheidung auch Minderheitenmeinungen gibt, die davon abweichen. Eine offizielle Struktur, die die Meinungsbildung der Studierendenschaft fördert, ermöglicht es, dass alle Studierenden an Diskussionen über aktuelle (Hochschul-)Politik teilnehmen können. Die Mitbestimmungsmöglichkeiten der Studierenden in den Hochschulgremien sind leider sehr gering, was in der Rahmengesetzgebung verankert ist. Umso wichtiger ist es, dass die Positionen, die die StudierendenvertreterInnen als „Stimme der Studierenden“ in den Gremien vertreten, Ergebnis eines Meinungsbildungsprozesses sind, in den sich alle Studierenden einbringen konnten. Eine Verfasste Studierendenschaft, der alle Studierenden angehören und die das Recht hat, sich auch zu Themen zu äußern, die über den direkten Hochschulbezug hinaus gehen, ist für Studierende interessanter und erhöht die Bereitschaft, sich für die Belange der Studierenden sowie für die studentische Selbstverwaltung zu engagieren.

Außerdem kann ein Verband aller Studierenden effektiver arbeiten

als viele kleine studentische Gruppen alleine, da Geräte und Räume gemeinsam genutzt und Arbeiten besser verteilt werden können.

3.2.2 Für die Gesellschaft

Die Hochschule als Ganzes trägt eine Verantwortung gegenüber der Gesellschaft. Sie existiert nicht für sich außerhalb der Gesellschaft, sondern ist ein Teil derselben. Folgen von Forschung und Forschungsergebnissen müssen kritisch reflektiert und diskutiert werden und auch die Gesellschaft einbeziehen. Die Hochschule ist (je nach Landesgesetzen) humanitären, ökologischen und sozialen Grundsätzen verpflichtet. Die Studierenden sind Teil der Hochschule und als Lernende während Studien-, Diplom-, Bachelor-, Master- und Doktorarbeiten oder als wissenschaftliche Hilfskräfte am Forschungsprozess beteiligt. Deshalb sollten auch Studierende an der kritischen Diskussion der Folgen von Forschung beteiligt sein. Die Verfasste Studierendenschaft bietet Raum für Diskussionen, zum Beispiel die Möglichkeit, öffentliche Vorträge und Podiumsdiskussionen zu veranstalten und (mit Mehrheitsentscheid) Erklärungen und Forderungskataloge zu beschließen und zu veröffentlichen. Je besser sich Studierende organisieren können, desto mehr Beteiligung an lokalen und überregionalen Fragen ist möglich, was der Gesellschaft direkt zugutekommt.

3.2.3 Für die Hochschule

Die Verfasste Studierendenschaft ist Ansprechpartnerin für die Hochschulverwaltung und vertritt die Studierenden innerhalb der Gruppenhochschule. Sie dient als Struktur, die die Fragen und Ideen von den Studierenden in die Gremien trägt und andersherum. Jede Statusgruppe der Gruppenhochschule braucht die Möglichkeit zur Meinungs- und Willensbildung. Dafür ist die Verfasste Studierendenschaft (entsprechende Satzung vorausgesetzt) gut geeignet. Je mehr Möglichkeiten die Studierendenvertretung hat, desto interessanter ist es für die einzelnen Studierenden, sich an der Selbstverwaltung der Hochschule zu beteiligen.

4 Das politische Mandat

Beim politischen Mandat ist zunächst zu unterscheiden zwischen dem hochschulpolitischen und allgemeinpolitischen Mandat.

4.1 Allgemeinpolitisches Mandat

Unter dem allgemeinpolitischen Mandat versteht man die Stellungnahme zu einer Angelegenheit, die in keiner Weise im Zusammenhang mit Hochschulpolitik steht, sondern allgemeine Politik behandelt. Dieses allgemeinpolitische Mandat darf von keiner Zwangskörperschaft des öffentlichen Rechts wahrgenommen werden, weil die Stellungnahme nicht die Meinung aller (Zwangs-)Mitglieder wiedergibt und ein Austritt aus der Gemeinschaft bei abweichender Meinung nicht möglich ist. Dies wurde durch ein Urteil des Bundesverfassungsgericht bestätigt [6].

4.2 Hochschulpolitisches Mandat

Das hochschulpolitische Mandat umfasst Äußerungen zu Themen, die die Studierenden oder Hochschulen direkt betreffen, wie etwa Regelungen zum BAföG, zu den Studieninhalten, zur Hochschulfinanzierung, zu den Prüfungsordnungen u. Ä.

4.3 Gründe für eine Einschränkung auf ein hochschulpolitisches Mandat

Diese Einschränkung hat mit Begriffsdefinitionen und juristischer Auslegung verschiedener Gesetze zu tun. Die Repräsentation der Studierenden durch die Verfasste Studierendenschaft bezieht sich auf ihre besondere Eigenschaft als Studierende, die sie zusätzlich zu ihrer allgemeinen Eigenschaft als aktive StaatsbürgerInnen haben. Deshalb darf die Verfasste Studierendenschaft nicht das Mandat haben, die Studierenden allgemein politisch zu repräsentieren. Dies ist nachvollziehbar, da es anderweitig einen Eingriff in die Grundrechte der

einzelnen Studierenden und eine Verletzung des Demokratieprinzips bedeuten würde.

Außerdem wird gegen die Verfasste Studierendenschaft argumentiert, dass eine Zwangskörperschaft, die als mittelbare Staatsverwaltung gesehen wird, kein allgemein politisches Recht auf freie Meinungsäußerung wie eine natürliche Person haben kann, weil die Meinungsbildung vom Volk zu den Organen der Staatsverwaltung gehen soll und nicht andersherum. Da die Verfasste Studierendenschaft jedoch nicht ausschließlich als mittelbare Staatsverwaltung gesehen werden kann, wird die Situation verkannt.

Es steht infrage, ob die allgemein politische Äußerung zu den legitimen öffentlichen Aufgaben gehört, die die Einführung einer Zwangskörperschaft rechtfertigen, da das Grundgesetz die Menschen vor unnötigen und ihre Freiheit einschränkenden Zwangsverbänden schützt.

Mit Meinungsäußerungen wie Stellungnahmen, die die Verfasste Studierendenschaft veröffentlicht, werden die Grundrechte des einzelnen Mitglieds jedoch nicht angegriffen, da die Meinungsäußerung der juristischen Person Studierendenschaft und nicht dem einzelnen Mitglied zugerechnet wird.

4.4 Das politische Mandat in anderen Bundesländern

Alle Landeshochschulgesetze (außer Baden-Württemberg und Bayern) beinhalten als Aufgabe der Verfassten Studierendenschaft die Förderung von politischer Bildung und staatsbürgerlicher Verantwortung. Zusätzlich steht in Berlin, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt „(aktive) Toleranz und Eintreten für Grund- und Menschenrechte“ im jeweiligen Landeshochschulgesetz.

In den meisten Landeshochschulgesetzen wird die Frage nach dem politischen Mandat nicht geklärt. Häufig lautet die Formulierung „Vertretung der Gesamtheit der Studierenden“, was anschließend unterschiedlich eingegrenzt wird:

- „Vertretung der Gesamtheit der Mitglieder im Rahmen der ge-

setzlichen Befugnisse“ in Hessen und Thüringen ([7], § 77 Abs. 2; [8], § 73 Abs. 1).

- „Belange der Mitglieder in Hochschule und Gesellschaft“ in Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Rheinland-Pfalz ([9], § 53 Abs. 2; [10], § 108 Abs. 4; [3], § 65 Abs. 1).
- „Stellungnahmen auch zu Technikfolgenabschätzung; keine überwiegende Äußerung zu allgemein gesellschaftlichen Themen“ in Rheinland-Pfalz ([10], § 108 Abs. 4).

Ausdrücklich ein politisches Mandat haben die Verfassten Studierendenschaften in Berlin ([11], § 18 Abs. 2). Ausdrücklich kein politisches Mandat haben die Studierendenschaften in Hamburg ([12], § 102 Abs. 2).

4.5 Abgrenzung von hochschul- und allgemeinpolitischem Mandat

Die Abgrenzung von hochschul- und allgemeinpolitischem Mandat ist sehr schwer durchführbar und je nach juristischer Auslegung verschieden. Manche sehen jegliche Äußerung, die nichts mit der Hochschule direkt zu tun hat, als Inanspruchnahme eines politischen Mandats. Andere erkennen zum Beispiel die Notwendigkeit, über die gesellschaftlichen Folgen wissenschaftlicher Erkenntnisse nachzudenken und darüber zu informieren, auch als Aufgabe der Studierenden an. Grob gesehen wird gefordert, dass bei den Themen, mit denen sich die Verfasste Studierendenschaft beschäftigt, ein Bezug zur Hochschule hergestellt werden muss.

Anfangs war es erwünscht oder sogar gefördert, dass sich die Verfasste Studierendenschaft, so wie sie von den Alliierten infolge des 2. Weltkriegs eingeführt wurde, zu politischen Themen äußert. Aufgrund der kritischen Haltung der Studierendenvertretungen gegenüber der Regierungspolitik und der internationalen Politik in den 1960er und 1970er Jahren entstand die juristische Auseinandersetzung

um die Konstruktion einer Abgrenzung eines hochschulpolitischen Mandats von einem allgemein politischen Mandat.

Für die Begrenzung auf ein hochschulpolitisches Mandat werden folgende Gründe angeführt:

- Die Verfasste Studierendenschaft ist dem grundrechtlich geschützten Lebensbereich der Ausbildungsfreiheit und Wissenschaftsfreiheit unmittelbar zugeordnet. Die Grundrechte der Ausbildungsfreiheit und der Wissenschaftsfreiheit begründen und begrenzen den Aktionsradius der Verfassten Studierendenschaft [5].
- Die Grenzen des politischen Mandats der Studierenden sind Denninger zufolge bestimmt durch:
 - die Grundrechte der Studierenden (die Verfasste Studierendenschaft darf nicht in die Grundrechte des/der einzelnen Studierenden eingreifen)
 - das Demokratieprinzip (logischerweise keine allgemein politische Repräsentation der Studierenden aufgrund ihrer besonderen Eigenschaft als Studierende durch die Verfasste Studierendenschaft)
 - die Aufgaben der Hochschule (als Teilkörperschaft der Hochschule hat die Verfasste Studierendenschaft die gleichen Aufgaben wie die Hochschule)

Da die Hochschule unter anderem die Aufgabe hat, kritisch über die Folgen von Forschung für die Gesellschaft und auch über die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen ihrer Forschung nachzudenken, gehört dies auch zu den Aufgaben der Studierenden. Die Hochschule ist an humanitäre, ökologische und soziale Grundsätze gebunden. Also sollte sich die Studierendenschaft auch zu diesen Themen äußern dürfen, was aber in der Rechtsprechung verschieden gehandhabt wird.

4.6 Notwendigkeit eines allgemeinpolitischen Mandats

Die Hochschule ist gegenüber der Gesellschaft dafür verantwortlich, kritisch über Ergebnisse der Wissenschaft und die gesellschaftlichen Bedingungen der Wissenschaft nachzudenken und zu informieren. Als Teil der Hochschule und als am Wissenschaftsprozess Beteiligte müssen auch Studierende das Recht haben, kritisch Stellung zu nehmen. Dies gehört zum Berufsbild verantwortungsbewusster ForscherInnen und zur staatsbürgerlichen Verantwortung.

Es darf nicht sein, dass es Studierenden verboten wird, Missstände aufzuzeigen, weil dies als unerlaubte Inanspruchnahme eines allgemeinpolitischen Mandats gewertet wird, denn die Missstände schweigend zu tolerieren, wäre für sich genommen auch eine allgemeinpolitische Handlung. Kritische Stellungnahmen der Studierendenschaft können für die Regierung unangenehm sein; dies ist aber kein Grund, sie zu verbieten.

Die Verankerung des Rechts, auch zu allgemeinpolitischen Themen Stellungnahmen abgeben zu dürfen, würde den Studierendenvertretungen Rechtssicherheit geben und würde vermeiden, dass politische Meinungsverschiedenheiten durch Klagen auf Unterlassung statt durch Diskussion ausgetragen werden.

4.7 Probleme der Einschränkung auf ein hochschulpolitisches Mandat

In vielen Bundesländern mit Verfasster Studierendenschaft wird den Studierendenvertretungen ein hochschulpolitisches, aber kein allgemeinpolitisches Mandat zugesprochen. Dies führt dazu, dass sie sich immer genau überlegen müssen, wie sie einen hochschulpolitischen Zusammenhang rechtfertigen können oder ob sie für ein wichtiges Thema, zum Beispiel Energiepolitik oder Rassismus, das Risiko einer Klage wegen Überschreitung des hochschulpolitischen Mandats oder wegen Veruntreuung von Geldern für nicht satzungsgemäße Zwecke eingehen wollen.

Als Grund für die Klagen werden die Überschreitung des hochschul-

politischen Mandats und/oder Veruntreuung von Geldern genannt. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass es sich um politisch motivierte Klagen handelt. Die Kläger gehören oft zu konservativen bis rechten Parteien und Hochschulgruppen oder stehen diesen nahe. Sie geben an, dass Äußerungen der Studierendenvertretung, die nicht ihrer Meinung entsprechen, ihr Grundrecht auf (negative) Meinungsfreiheit verletzen (s. 4.3). Es ist jedoch eine sehr zweifelhafte Methode, politische Meinungsverschiedenheiten auf juristischem Weg durch Unterlassungsklagen lösen zu wollen statt durch Diskussion.

5 Positionen zur VS

5.1 Positionen der Parteien zur VS

CDU: „Wir halten die bestehende rechtliche Verankerung des AStA und die Vertretung der Studierenden in den Hochschulgremien für angemessen. Eine ‚Verfasste Studierendenschaft‘ mit Zwangsmitgliedschaft und damit verbundenen Pflichtbeiträgen halten wir nicht für erforderlich.“[13]

SPD: „[...] Dank der immer noch aktuellen Filbinger-Gesetzgebung herrscht an unseren Hochschulen ein riesiges Demokratiedefizit. Wir bekennen uns zu einer demokratischen Gesellschaft und halten es daher für notwendig, sowohl die Schulen als auch die Hochschulen zu demokratisieren; deshalb fordern wir:

- die Schaffung verfasster Studierendenschaften mit Finanzautonomie und Satzungshoheit“[14]

Bündnis 90/Die Grünen: „Es muss endlich Schluss sein mit dem Verbot der Verfassten Studierendenschaft in Baden-Württemberg – einem Relikt aus der Zeit der RAF. Wir fordern eine organisierte und institutionalisierte Interessenvertretung von Studierenden zurück, die nicht nur in hochschulpolitischen Angelegenheiten Rederecht hat, sondern sich in voller Freiheit zu allem äußern kann, was Studierenden wichtig ist.“[15]

FDP: Von der FDP Baden-Württemberg erhielten wir folgende Information: „Die FDP/DVP Baden-Württemberg überarbeitet gerade ihre Position zum Thema Hochschulverfassung, und hat daher keine abschließende Stellungnahme abgegeben. Die Verfasste Studierendenschaft ist dabei ein Punkt. Die FDP wird diesen Komplex im Rahmen des Kleinen Parteitags zur Bildungspolitik im Herbst [Anm. d. Verf.: 2010] behandeln.“

DIE LINKE: „[DIE LINKE. fordert die] Ausweitung und Sicherstellung von studentischer Mitbestimmung durch eine Verfasste Studierendenschaft, allgemeinpolitisches Mandat und paritätische Gremienbesetzung.“[16]

5.2 Positionen einiger Hochschulen zur VS

Stellungnahme der Universität Freiburg im Rahmen der Anhörungsphase des EHFRUG am 16. Mai 2007, einstimmig beschlossen in der Senatssitzung

„Um die Studierenden mehr in den Blick zu nehmen, plädiert die Universität für eine Erweiterung der Experimentierklausel durch Ermächtigung der Universitäten zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft. Die Studierenden bilden die zahlenmäßig größte Gruppe an den Hochschulen des Landes. Schon von daher sollte es eine Selbstverständlichkeit für jeden demokratischen Gesetzgeber sein, die rechtliche Verfasstheit der Studierenden gesetzlich zum Ausdruck zu bringen. Die Gründe, die Anfang der 1970er Jahre zur Streichung der entsprechenden Vorschriften im Landeshochschulrecht geführt haben, sind seit geraumer Zeit komplett entfallen. Mit der Zielsetzung des vorliegenden LHG-Änderungsentwurfs, die Lehre zu stärken, was den Studierenden zugute kommen soll, ist Anlass gegeben, diese in ihrer rechtlichen Verfasstheit wieder anzuerkennen. Nachdem der Gesetzentwurf die Option zur Abweichung vom Prinzip der Gruppenuniversität beinhaltet, bedarf es für die Studierenden einer adäquaten Ergänzung. Hierbei sollte es den Universitäten vorbehalten

bleiben, ob sie im Rahmen ihrer Autonomie diesen Schritt gehen. Der Gesetzentwurf sollte die Universitäten hierzu jedoch ermächtigen. “

**Stellungnahme des Senats der Pädagogischen Hochschule
Freiburg vom 2. Mai 2007 zum Entwurf eines ersten Gesetzes zur
Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich
(EHFRUG) Stand: 26. 3. 2007**

„Die anstehende LHG-Novelle sollte dazu genutzt werden, die ‚Verfasste Studierendenschaft‘ erneut gesetzlich zu verankern; dies aus folgenden Gründen:

- Anlässe, die in den 70er Jahren zur Streichung der entsprechenden Vorschriften in den Landeshochschulgesetzen geführt haben, sind seit geraumer Zeit nicht mehr gegeben.
- Hauptzielsetzung des vorliegenden LHG-Änderungsentwurfs ist die Stärkung der Lehre. Eine Verfasste Studierendenschaft kann ihre Interessen in diesem Bereich besonders wirksam durchsetzen.
- Bestimmungen zur Verfassten Studierendenschaft finden sich in den Hochschulgesetzen vieler Bundesländer. Baden-Württemberg sollte auch in diesem Bereich anschlussfähig bleiben.
- Über die Optionsklausel eröffnet sich die Möglichkeit, die Organisationsform der Gruppenhochschule aufzuheben. Die Studierenden könnten davon besonders betroffen sein. Eine Verfasste Studierendenschaft würde ein Mindestmaß an gesetzlich gesicherter Mitbestimmung garantieren.“

**Stellungnahme der Universität Heidelberg zum ersten Gesetz zur
Umsetzung der Föderalismusreform im Bereich der Hochschulen**

„In der Begründung zum Gesetzentwurf wird an einigen Stellen das Verständnis von Studierenden als ‚Kunden‘ der Universität deutlich. Die Universität Heidelberg will hinsichtlich ihrer Studierenden jedoch

auch weiterhin vom Grundsatz einer Zugehörigkeit zur Universität (Mitgliedschaft) ausgehen; die Studierenden sollen sich nicht in eingeschränkter Sichtweise ausschließlich als Kunden sehen, die lediglich Dienstleistungen der Universität entgegennehmen.

In diesem Zusammenhang wird außerdem die Einführung Verfasster Studierendenschaften in Baden-Württemberg angeregt. Nach hiesigen Erfahrungen empfiehlt sich eine klar strukturierte Organisation und eine Vertretung der Studierenden durch aufgrund von Wahlen legitimierte Repräsentanten.“

Beschluss des Senats der Universität Karlsruhe vom 16. Juni 2008, einstimmig

„Der Senat der Universität Karlsruhe unterstützt die Wiedereinführung der Verfassten Studierendenschaften in Baden-Württemberg als rechtsfähige Gliedkörperschaften der Hochschulen zur umfassenden Vertretung studentischer Interessen und Positionen gegenüber Öffentlichkeit und Universität. Die Studierendenschaft gibt sich eine Satzung. Der AStA erhält das Recht zur selbstständigen Bewirtschaftung seiner Mittel im Rahmen der LHO.“

Beschluss des Senats der Universität Hohenheim vom 2. Dezember 2009, einstimmig

„Der Rektor der Universität Hohenheim wird aufgefordert sich bei der Landesregierung für die Wiedereinführung der Verfassten Studierendenschaft in Baden-Württemberg und eine dementsprechende Änderung des Landeshochschulgesetzes einzusetzen. Die Verfasste Studierendenschaft soll folgende elementare Strukturen beinhalten:

- a) Hochschulpolitisches Mandat
- b) Organisation als rechtsfähige Gliedkörperschaft des öffentlichen Rechts
- c) Satzungsautonomie

d) Finanzautonomie mit Beitragsrecht“

Weiter heißt es in einer offiziellen Stellungnahme der Universität:

„Hochschulpolitisch sagte Rektor Prof. Dr. Liebig zu, sich auch als Vorsitzender der Hochschulrektorenkonferenz dafür stark zu machen, dass Studierendenvertreter in Baden-Württemberg wieder ein hochschulpolitisches Mandat erhielten. Dies gälte auch für die Forderung nach finanzieller Autonomie, die sich aus Mitgliedsbeiträgen von Studierenden speist, als auch dem Status einer juristischen Person.“

Beschluss des Senats der Universität Mannheim vom 9. Dezember 2009, mehrheitlich

„Der Senat der Universität Mannheim spricht sich für die Wiedereinführung der Verfassten Studierendenschaft in Baden-Württemberg aus.“

Dazu aus der Pressemitteilung des Rektorats der Universität Mannheim vom 10. Dezember 2009:

„In einer Verfassten Studierendenschaft hat die gewählte Studierendenvertretung im Gegensatz zur heutigen Situation den Status einer eigenen Rechtsperson (Körperschaft des öffentlichen Rechts), in der alle Studierenden einer Hochschule automatisch Mitglieder sind. Die Studierendenvertretung ist damit in der Lage, sich rechtlich selbständig zu verwalten. Das bedeutet, dass sich die Studierendenvertretung beispielsweise eine eigene Satzung geben kann, dass sie auf Grundlage dieser Satzung Gebühren von allen Studierenden erheben und das Geld eigenverantwortlich verwenden kann. [...] Als eigenständige Rechtsperson kann eine Verfasste Studierendenschaft auch Verträge abschließen.“

Beschluss des Senats der Universität Ulm vom 21. Januar 2010, einstimmig

„Der Senat der Universität Ulm unterstützt die Bestrebungen zur Wiedereinführung der Verfassten Studierendenschaften in Baden-

Württemberg zur Vertretung studentischer Interessen und Positionen gegenüber Öffentlichkeit und Universität.“

A Gesetzesvorschlag zur Wiedereinführung der VS

Als Beispiel, wie ein Gesetz zur Wiedereinführung der Verfassten Studierendenschaft aussehen könnte, ist hier ein Auszug aus dem Änderungsvorschlag abgedruckt, den die LandesAstenKonferenz 2004 zum Entwurf des „neuen“ Landeshochschulgesetzes für Baden-Württemberg geschrieben hat (welches zum 1. Januar 2005 ohne Beachtung dieses Änderungsantrags in Kraft getreten ist).

Änderungsvorschlag zum Entwurf des Landeshochschulgesetzes (LHG) des Landes Baden-Württemberg.
Hier: Einführung der Verfassten Studierendenschaft
(Stand: 15. 2. 2004)

A.1. Änderungsvorschlag

[Einzufügen in Teil 6, Abschnitt 2 des LHG (Stand 1. 1. 2005). Der § 65 LHG wird durch folgende §§ ersetzt. Gleichzeitig entfällt § 25 Abs. 4 (siehe Begründung zu § 67 Abs. 1)]

§ 65 Studierendenschaft

Die immatrikulierten Studierenden einer Hochschule bilden die Studierendenschaft. Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Hochschule. Sie verwaltet ihre Angelegenheiten selbst. Die Studierendenschaft wirkt an der Selbstverwaltung der Hochschule mit.

§ 66
Aufgaben

- (1) Die Aufgaben der Studierendenschaft sind
1. Ermöglichung der Meinungsbildung innerhalb der Studierendenschaft,
 2. Wahrnehmung der bildungspolitischen, fachlichen, fächerübergreifenden, sozialen und kulturellen Belange der Studierenden in Hochschule und Gesellschaft,
 3. Mitwirkung an den Aufgaben der Hochschule nach §§ 2 und 4 Abs. 1,
 4. auf Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft ihrer Mitglieder zur aktiven Toleranz sowie zum Eintreten für die Grund- und Menschenrechte zu fördern,
 5. Förderung der Integration und Gleichstellung der Studierenden innerhalb der Studierendenschaft und in Hochschule und Gesellschaft,
 6. Förderung der sportlichen Aktivitäten der Studierenden, Pflege der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen und
 7. Mitwirkung bei der Gesetzgebung und der Strukturierung der Selbstverwaltung im Hochschulbereich.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben nimmt die Studierendenschaft ein politisches Mandat wahr. Sie kann für Publikationen und Stellungnahmen Medien aller Art nutzen.

§ 67

Satzungsautonomie

- (1) Die Studierendenschaft gibt sich selbst eine Satzung. Diese regelt die Aufgaben, Zuständigkeit und Zusammensetzung der Organe der Studierendenschaft und ihrer Gliederungen sowie die Beschlussfassung und die Bekanntmachung der Organbeschlüsse.
- (2) Das Wahlrecht zu den Organen der Studierendenschaft wird in freier, gleicher und geheimer Wahl ausgeübt.

§ 68

Finanzen

- (1) Die Studierendenschaft hat die Finanzhoheit über die ihr zur Verfügung stehenden Mittel inne. Für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft haftet nur deren Vermögen.
- (2) Die Studierendenschaft kann von ihren Mitgliedern zur Erfüllung ihrer Aufgaben Beiträge erheben. Bei der Festsetzung der Beitragshöhe sind die sozialen Verhältnisse der Studierenden zu berücksichtigen. Näheres regelt die Satzung.
- (3) Die Hochschule stellt der Studierendenschaft Räume, Personal- und Sachmittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung.
- (4) Die Beiträge werden von der Hochschule unentgeltlich für die Studierendenschaft eingezogen.
- (5) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft unterliegt der Prüfung durch den Landesrechnungshof.

§ 69

Zusammenarbeit der Studierendenschaften

- (1) Die Vertretungen der Studierendenschaften der Hochschulen bilden die Landesstudierendenvertretung.
- (2) Die §§ 66, 67 und 68 Abs. 1 gelten entsprechend.

§ 70 Übergangsbestimmungen

(1) Der AStA führt bis spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung eine Urabstimmung über die Satzung der Studierendenschaft durch. Die Satzung muss mit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen angenommen werden, wobei eine Wahlbeteiligung von mindestens 20 Prozent erforderlich ist; sie tritt mit Annahme in Kraft.

(3) Spätestens nach drei Jahren findet die konstituierende Sitzung der Landesstudierendenvertretung statt. Die Satzung muss mit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen angenommen werden, wobei mindestens ein Viertel aller Studierendenschaften zustimmen muss. Jede Studierendenschaft hat eine Stimme. Schriftlich abgegebene Stimmen nicht anwesender Studierendenschaften werden berücksichtigt.

A.II Begründung

A.II.1. Erforderlichkeit: Die Studierenden bilden die zahlenmäßig größte Gruppe an den Hochschulen des Landes. Schon von daher sollte es eine Selbstverständlichkeit für jeden demokratischen Gesetzgeber sein, die rechtliche Verfasstheit der Studierenden gesetzlich zum Ausdruck zu bringen. Die Gründe, die Anfang der 1970er Jahre zur Streichung der entsprechenden Vorschriften im Landeshochschulrecht geführt haben, sind, sofern sie jemals zutrafen, seit geraumer Zeit komplett entfallen. Mit einer Zielsetzung der Stärkung der Lehre ist Anlass gegeben, die Studierenden in ihrer rechtlichen Verfasstheit wieder anzuerkennen.

A.II.2. Zu den Regelungen im Einzelnen:

- zu § 65
Zu Abs. 1: Im Interesse demokratischer Selbstbestimmung und Autonomie soll den Studierenden durch Einrichtung von Verfassten Studierendenschaften an allen Hochschulen die Möglichkeit gegeben werden, ihre in \ddot{z} $\frac{1}{2}$ 66 näher bestimmten Belange

selbst wahrzunehmen. Durch die Rechtsform der Verfassten Studierendenschaft als rechtsfähige Teilkörperschaft der Hochschule wird gewährleistet, dass sie diesen Aufgaben auch gerecht werden kann; insbesondere durch den Abschluss von Rechtsgeschäften im eigenen Namen und einem eigenen Vermögen.

- zu § 66

Zu Abs. 1: Den Studierendenschaften wird die Möglichkeit gegeben, aktiv und eigenständig an der Wahrnehmung der gesellschaftlichen Verantwortung der Hochschulen und der Reflexion der sozialen, ökonomischen und ökologischen Folgen der Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie ihrer gesellschaftlichen Grundlagen und Rahmenbedingungen mitzuwirken, beispielsweise durch Stellungnahmen.

Zu Abs. 2: Die Medien der Studierendenschaft sollen auch für eine über den hochschulpolitischen Rahmen hinausgehende Diskussion und Meinungsbildung genutzt werden können.

- zu § 67

Zu Abs. 1: Im Sinne einer möglichst weitgehenden Deregulierung des Hochschulrechts und Stärkung der Autonomie der Hochschulen wird den Studierenden die Möglichkeit gegeben, über die konkrete Struktur ihrer Interessensvertretung in Form der Studierendenschaft zu bestimmen. Dies geschieht insbesondere vor dem Hintergrund der verschiedenen in Baden-Württemberg bestehenden, bereits etablierten und leistungsfähigen Strukturen studentischer Vertretung. Auch bundesweit haben sich in den Bundesländern unterschiedliche Modelle bewährt (z. B. Studierendenparlamente in Nordrhein-Westfalen und ein rätendemokratisches Modell in Sachsen).

Auch die Struktur und Organe der Fachschaften werden von der Satzung der Studierendenschaft geregelt; dadurch entfällt $\S\ 25$ Abs. 4 LHG. Die Regelungen zu den Wahlen zum Fakultätsrat bleiben hiervon unberührt.

- zu § 68

Zu Abs. 1: Die autonome Wahrnehmung ihrer Aufgaben erfordert die Finanzhoheit der Studierendenschaft über ihre eigenen Mittel.

Zu Abs. 2 und 3: Eine Mischfinanzierung durch Beiträge der Studierenden und Gelder der Hochschule (Grundausrüstung) ist insbesondere bei kleineren Hochschulen notwendig, um die Handlungsfähigkeit der Studierendenschaft zu erhalten, ohne die Studierenden mit unverhältnismäßig hohen Beiträgen zu belasten. Hinsichtlich der von der Studierendenschaft erhobenen Beiträge bestimmen die Studierenden nach Maßgabe der Satzung über Erforderlichkeit und Höhe der Beiträge.

Zu Abs. 5: Zur Kontrolle der ordnungsgemäßen Haushaltsführung ist auch im Sinne eines weiten Autonomieverständnisses die Kontrolle durch den Landesrechnungshof angebracht.

- zu § 69

Die Landesstudierendenvertretung wird analog zur Landesrektorenkonferenz als Vertretung der Studierenden etabliert. Sie fungiert als Ansprechpartnerin für Politik und Verwaltung, insbesondere bei Gesetzgebungsverfahren.

Literatur

- [1] LHG Baden-Württemberg. http://mwk.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/pdf/gesetze/2_Hochschul_Gesetzblatt010105.pdf, 2005.
- [2] Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG). http://by.juris.de/by/HSchulG_BY_2006_rahmen.htm, 2006.
- [3] Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA). <http://www.mk-intern.bildung-lsa.de/Wissenschaft/ge-hsg.pdf>, 2006.

- [4] Erhard Denninger. Das ‚politische‘ Mandat der Studentenschaft und andere Möglichkeiten studentischer Mitwirkung in der Hochschule, 1993. Im Auftrag des hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst.
- [5] Erhard Denninger. II. Zum hochschulpolitischen Mandat der Verfassten Studierendenschaft, 1996. Im Auftrag des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung Nordrhein-Westfalen.
- [6] Beschluss der 3. Kammer des 2. Senats des BVerfG vom 19. Februar 1992. 2 BvR 321/89, veröffentlicht bei Juris, 1992.
- [7] Hessisches Hochschulgesetz. http://www.hessen.de/irj/servlet/prt/portal/prtroot/slimp.CMReader/HMWK_15/HMWK_Internet/med/594/5942de1d-cbd9-521f-012f-31e2389e4818,22222222-2222-2222-2222-222222222222, 2009.
- [8] Thüringer Hochschulgesetz. <http://www.thueringen.de/de/tmbwk/wissenschaft/hochschulrecht/hochschulgesetz/inhalt/content.html>, 2006.
- [9] Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 1. Januar 2007 (Hochschulfreiheitsgesetz - HFG). <http://www.innovation.nrw.de/downloads/Hochschulrecht.pdf>, 2007.
- [10] Hochschulgesetz. http://rlp.juris.de/rlp/HSchulG_RP_2003_rahmen.htm, 2003.
- [11] Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin - Berliner Hochschulgesetz - BerlHG. http://www.berlin.de/imperia/md/content/senwfk/pdf-dateien/recht/berliner_hochschulgesetz.pdf?start&ts=1215512689&file=berliner_hochschulgesetz.pdf, 2007.

- [12] Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG). http://hh.juris.de/hh/HSchulG_HA_rahmen.htm, 2001.
- [13] Auszug aus: Stellungnahmen von Werner Pfisterer, Bildungspolitischer Sprecher der CDU, vom 20. Januar 2006, bestätigt am 03. März 2010.
- [14] Solidarität mit den Bildungstreikenden - Bildungsaufbruch jetzt!, Beschluss des Landesparteitags der SPD vom 27. und 28. November 2009. [http://beschluss.spd-bw.de/index.php?title=Solidarit%C3%A4t_mit_den_Bildungstreikenden_%E2%80%93_Bildungsaufbruch_jetzt!_\(Initiativantrag_5\),2009](http://beschluss.spd-bw.de/index.php?title=Solidarit%C3%A4t_mit_den_Bildungstreikenden_%E2%80%93_Bildungsaufbruch_jetzt!_(Initiativantrag_5),2009).
- [15] Für eine radikale Kurskorrektur in der Bildungspolitik, Landesvorstandsbeschluss vom 02. Januar 2010 von Bündnis 90/Die Grünen - Baden-Württemberg. [http://www.gruene-bw.de/fileadmin/gruenebw/dateien/LaVo-Beschl%20T1\textquestiondown\protect\\$\relax{\begingroup1\endgroup\over2}\\$sse/Studierendenproteste_2009.pdf](http://www.gruene-bw.de/fileadmin/gruenebw/dateien/LaVo-Beschl%20T1\textquestiondown\protect$\relax{\begingroup1\endgroup\over2}$sse/Studierendenproteste_2009.pdf), 2010.
- [16] 10 Punkte zur Landespolitik in Baden-Württemberg. <http://www.die-linke-bw.de/fileadmin/lv/parteitage/2009-21pt/2010-lpt-leitantrag-beschlossen.pdf>, 2010. Beschluss des Landesparteitags der Partei DIE LINKE. vom 23./24. Januar 2010 als Leitlinien bis zur Landtagswahl und Grundlage für das Landeswahlprogramm.

